



# Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111  
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022,  
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 27.03.2023, Zahl: 03-Ro-23-1/13-2023  
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –  
K-ROG 2021 wird verordnet:

### § 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

- **Nr. 15/2022 a**  
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk im Ausmaß von 525 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“
- **Nr. 15/2022 b**  
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk im Ausmaß von 3.170 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

**Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.**

St. Michael ob Bleiburg, 19.04.2023

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

# Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es werden nachstehende Umwidmungen verordnet:

## *Nr. 15/2022 a*

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk im Ausmaß von 525 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

## *Nr. 15/2022 b*

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 868, KG 76013 Penk im Ausmaß von 3.170 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

### Begründung:

a) Die Widmungswerber beabsichtigen auf der neu entstehenden Baufläche das Wohnhaus durch Nebenanlagen und Zubauten zu erweitern. Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Richtigstellung der bereits vorhandenen Nutzung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

b) Die Widmungswerber beabsichtigen auf der neu entstehenden Gartenfläche Nebenanlagen zum bestehenden Wohnhaus zu errichten. Außerdem soll eine Gartengestaltung vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich um eine unmittelbare Nutzungszuordnung.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

### Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

*a) Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 15b/2022 (beabsichtigte Festlegung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung bzw. teilweise Richtigstellung der bereits vorhandenen Nutzung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss (bestehendes Wohnobjekt mit punktuell ausgewiesenem Bauland-Dorfgebiet). Der Bereich 15b stellt den dazugehörigen Garten dar. Ergebnis: Positiv*

*b) Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 15a/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Unmittelbare Nutzungszuordnung.*

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022
- Wildbach- und Lawinverbauung vom 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 15/2022 a



Anlage 2: Lageplan Widmungsfall 15/2022 b



